

Stand: 24.06.2026 03:58:54

Vorgangsmappe für die Drucksache 19/11304

"Nachtbetrieb der Nebelhornbahn – droht ein Präzedenzfall für den gesamten bayerischen Alpenraum?"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 19/11304 vom 27.04.2026



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Florian von Brunn SPD**
vom 24.02.2026

Nachtbetrieb der Nebelhornbahn – droht ein Präzedenzfall für den gesamten bayerischen Alpenraum?

Die Nebelhornbahn-Aktiengesellschaft hat beim Landratsamt Oberallgäu einen Antrag auf Änderung der Bau- und Betriebsgenehmigung für die Nebelhornbahn I und II gestellt. Ziel ist die Ausweitung der Betriebszeiten bis 22.00 Uhr – also ein regulärer Abend- und Nachtbetrieb. Die Nebelhornbahn verläuft mitten im Landschaftsschutzgebiet „Allgäuer Hochalpenkette mit Einschluss der Oberstdorfer Täler und des Hintersteiner Tales“ in unmittelbarer Nähe zum Naturschutzgebiet „Allgäuer Hochalpen“ – einem der zehn größten Naturschutzgebiete Deutschlands, zugleich Fauna-Flora-Habitat-Gebiet (FFH-Gebiet), und einem von nur 30 „Hotspots der biologischen Vielfalt“ in Deutschland. Das EU-Vogelschutzgebiet „Allgäuer Hochalpen“ umfasst dabei nicht nur das Naturschutzgebiet, sondern auch Teilbereiche des genannten Landschaftsschutzgebiets, sodass die Nebelhornbahn im Bereich eines Natura-2000-Gebiets betrieben wird. Bisher gibt es im bayerischen Alpenraum keinen regulären Nachtbetrieb einer Bergbahn. Die Genehmigung würde daher einen Präzedenzfall von bayernweiter Bedeutung schaffen, der zu erheblichen zusätzlichen Licht- und Lärmimmissionen in bisher ungestörten Gebirgsbereichen während der sensiblen Dämmerungs- und Nachtstunden führen könnte – mit gravierenden Folgen für störungsempfindliche und streng geschützte Tierarten wie Steinadler, Birkhuhn, Alpenschneehuhn, Uhu und Raufußkauz. In dem Gebiet leben unter anderem fünf Steinadler-Brutpaare.

Die Staatsregierung wird gefragt:

- 1.a) Welchen konkreten Inhalt hat der Antrag der Nebelhornbahn-Aktiengesellschaft auf Änderung der Bau- und Betriebsgenehmigung für die Nebelhornbahn I und II (bitte unter Angabe der exakten Betriebszeiten, der betroffenen Sektionen und der geplanten Nutzungsarten wie Gastronomie oder Veranstaltungen)? 4
- 1.b) Wann wurde der Antrag beim Landratsamt Oberallgäu als zuständiger Kreisverwaltungsbehörde gestellt? 4
- 1.c) Welche Betriebszeiten gelten derzeit gemäß der bestehenden Bau- und Betriebsgenehmigung für die Nebelhornbahn I und II (bitte aufgeschlüsselt nach Sommer- und Wintersaison)? 4
- 2.a) Welche Behörden und Fachstellen wurden im Rahmen des Anhörungsverfahrens nach Art. 14 Abs. 2 Bayerisches Eisenbahn- und Seilbahngesetz (BayESG) beteiligt (bitte vollständige Auflistung)? 4

-
- 2.b) Wurde insbesondere die zuständige Naturschutzbehörde – angesichts der Lage der Nebelhornbahn im Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Allgäuer Hochalpenkette“, in unmittelbarer Nähe zum Naturschutzgebiet (NSG) „Allgäuer Hochalpen“ und im Bereich des EU-Vogelschutzgebiets „Allgäuer Hochalpen“ (Natura 2000) – um Stellungnahme bzw. um Einvernehmen nach Art. 18 Abs. 1 bzw. Art. 56 Satz 3 Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) gebeten? 4
- 2.c) Wurde für den beantragten Nachtbetrieb bereits eine Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung nach §34 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eingeleitet oder behördlicherseits für erforderlich erachtet? 4
- 3.a) Welche konkreten Erkenntnisse liegen der Staatsregierung – auch durch Nachfrage bei der Regierung von Schwaben als zuständiger Aufsichtsbehörde, der Regierung von Oberbayern als technischer Seilbahnaufsichtsbehörde und beim Landratsamt Oberallgäu – zum aktuellen Bearbeitungsstand des Antrags vor? 5
- 3.b) Bis wann ist mit einer Entscheidung über den Antrag zu rechnen? 5
- 3.c) Hat das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr als oberste Seilbahnaufsichtsbehörde oder das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz fachliche oder rechtliche Hinweise zu dem Antrag an die nachgeordneten Behörden gegeben? 5
- 4.a) Welche konkreten Auswirkungen eines Abend- und Nachtbetriebs der Nebelhornbahn auf die im Gebiet vorkommenden streng geschützten und störungsempfindlichen Tierarten – insbesondere Steinadler, Birkhuhn, Alpenschneehuhn, Uhu und Raufußkauz – sind nach Einschätzung der Staatsregierung zu erwarten? 5
- 4.b) Welche konkreten Auswirkungen sind durch die mit dem Nachtbetrieb verbundenen zusätzlichen Lichtimmissionen auf das Landschaftsbild und die Dunkelheit im LSG und im angrenzenden NSG zu erwarten? 5
- 4.c) Liegen der Staatsregierung wissenschaftliche Erkenntnisse über die Auswirkungen von Licht- und Lärmimmissionen durch Seilbahnbetrieb in alpinen Schutzgebieten während der Dämmerungs- und Nachtstunden vor? 5
- 5.a) Wie bewertet die Staatsregierung die Präcedenzwirkung einer möglichen Genehmigung des Nachtbetriebs der Nebelhornbahn für andere Bergbahnen im bayerischen Alpenraum? 5
- 5.b) Wie viele Bergbahnen in Bayern verfügen derzeit über eine Bau- und Betriebsgenehmigung, die einen regulären Betrieb über 18.00 Uhr hinaus erlaubt (bitte aufgeschlüsselt nach Standort und genehmigter Betriebszeit)? 6
- 5.c) Liegen der Staatsregierung Erkenntnisse darüber vor, ob weitere Bergbahnbetreiber in Bayern eine vergleichbare Ausweitung der Betriebszeiten in die Abend- und Nachtstunden planen? 6
- 6.a) Inwieweit ist der beantragte Nachtbetrieb mit den Schutzziele der Verordnung über das LSG „Allgäuer Hochalpenkette“ vereinbar? 6

6.b)	Inwieweit ist der beantragte Nachtbetrieb mit dem Bayerischen Alpenplan und den Zielen des Landesentwicklungsprogramms Bayern für den Alpenraum vereinbar?	6
6.c)	Inwieweit ist der beantragte Nachtbetrieb mit den Verpflichtungen aus der Alpenkonvention und deren Protokollen, insbesondere dem Protokoll „Naturschutz und Landschaftspflege“ und dem Protokoll „Tourismus“ vereinbar?	6
7.a)	Welche Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Licht- und Lärmimmissionen hat die Antragstellerin im Rahmen des Antrags vorgelegt?	6
7.b)	Wurde ein landschaftspflegerischer Begleitplan oder eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) für die beantragte Betriebszeiterweiterung vorgelegt oder von der Genehmigungsbehörde angefordert?	6
7.c)	Welche Unterlagen zur Umweltverträglichkeit hat die Antragstellerin vorgelegt (bitte Auflistung der eingereichten Gutachten)?	6
8.a)	Sieht die Staatsregierung angesichts der bayernweiten Bedeutung des Vorgangs Handlungsbedarf für eine generelle Regelung zu Abend- und Nachtbetriebszeiten von Bergbahnen in alpinen Schutzgebieten?	7
8.b)	Plant die Staatsregierung, Leitlinien oder Verwaltungsvorschriften für die Genehmigung erweiterter Betriebszeiten von Bergbahnen in Landschaftsschutzgebieten, Naturschutzgebieten und Natura-2000-Gebieten zu erlassen?	7
8.c)	Welche Haltung vertritt die Staatsregierung grundsätzlich zu einem regulären Nachtbetrieb von Bergbahnen in den bayerischen Alpen?	7
	Hinweise des Landtagsamts	8

Antwort

des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz

vom 25.03.2026

- 1.a) **Welchen konkreten Inhalt hat der Antrag der Nebelhornbahn-Aktiengesellschaft auf Änderung der Bau- und Betriebsgenehmigung für die Nebelhornbahn I und II (bitte unter Angabe der exakten Betriebszeiten, der betroffenen Sektionen und der geplanten Nutzungsarten wie Gastronomie oder Veranstaltungen)?**
- 1.b) **Wann wurde der Antrag beim Landratsamt Oberallgäu als zuständiger Kreisverwaltungsbehörde gestellt?**

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 1 a und 1 b gemeinsam beantwortet.

Die Nebelhorn-AG hat ihren Antrag zwischenzeitlich zurückgezogen.

- 1.c) **Welche Betriebszeiten gelten derzeit gemäß der bestehenden Bau- und Betriebsgenehmigung für die Nebelhornbahn I und II (bitte aufgeschlüsselt nach Sommer- und Wintersaison)?**

Gemäß der bestehenden Bau- und Betriebsgenehmigung gilt derzeit eine Betriebszeit von 07.30 Uhr bis 17.30 Uhr.

- 2.a) **Welche Behörden und Fachstellen wurden im Rahmen des Anhörungsverfahrens nach Art. 14 Abs. 2 Bayerisches Eisenbahn- und Seilbahngesetz (BayESG) beteiligt (bitte vollständige Auflistung)?**
- 2.b) **Wurde insbesondere die zuständige Naturschutzbehörde – angesichts der Lage der Nebelhornbahn im Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Allgäuer Hochalpenkette“, in unmittelbarer Nähe zum Naturschutzgebiet (NSG) „Allgäuer Hochalpen“ und im Bereich des EU-Vogelschutzgebiets „Allgäuer Hochalpen“ (Natura 2000) – um Stellungnahme bzw. um Einvernehmen nach Art. 18 Abs. 1 bzw. Art. 56 Satz 3 Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) gebeten?**
- 2.c) **Wurde für den beantragten Nachtbetrieb bereits eine Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eingeleitet oder behördlicherseits für erforderlich erachtet?**

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 2 a bis 2 c gemeinsam beantwortet.

Bezüglich dieser Fragen wird auf die Antwort zu Fragen 1 a und 1 b verwiesen.

-
- 3.a) Welche konkreten Erkenntnisse liegen der Staatsregierung – auch durch Nachfrage bei der Regierung von Schwaben als zuständiger Aufsichtsbehörde, der Regierung von Oberbayern als technischer Seilbahnaufsichtsbehörde und beim Landratsamt Oberallgäu – zum aktuellen Bearbeitungsstand des Antrags vor?**
- 3.b) Bis wann ist mit einer Entscheidung über den Antrag zu rechnen?**
- 3.c) Hat das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr als oberste Seilbahnaufsichtsbehörde oder das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz fachliche oder rechtliche Hinweise zu dem Antrag an die nachgeordneten Behörden gegeben?**

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 3 a bis 3 c gemeinsam beantwortet.

Bezüglich dieser Fragen wird auf die Antwort zu Fragen 1 a und 1 b verwiesen.

- 4.a) Welche konkreten Auswirkungen eines Abend- und Nachtbetriebs der Nebelhornbahn auf die im Gebiet vorkommenden streng geschützten und störungsempfindlichen Tierarten – insbesondere Steinadler, Birkhuhn, Alpenschneehuhn, Uhu und Raufußkauz – sind nach Einschätzung der Staatsregierung zu erwarten?**
- 4.b) Welche konkreten Auswirkungen sind durch die mit dem Nachtbetrieb verbundenen zusätzlichen Lichtimmissionen auf das Landschaftsbild und die Dunkelheit im LSG und im angrenzenden NSG zu erwarten?**

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 4 a und 4 b gemeinsam beantwortet.

Bezüglich dieser Fragen wird auf die Antwort zu Fragen 1 a und 1 b verwiesen.

- 4.c) Liegen der Staatsregierung wissenschaftliche Erkenntnisse über die Auswirkungen von Licht- und Lärmimmissionen durch Seilbahnbetrieb in alpinen Schutzgebieten während der Dämmerungs- und Nachtstunden vor?**

Dazu liegen keine wissenschaftlichen Erkenntnisse vor.

- 5.a) Wie bewertet die Staatsregierung die Präzedenzwirkung einer möglichen Genehmigung des Nachtbetriebs der Nebelhornbahn für andere Bergbahnen im bayerischen Alpenraum?**

Bezüglich dieser Frage wird auf die Antwort zu Fragen 1 a und 1 b verwiesen.

- 5.b) Wie viele Bergbahnen in Bayern verfügen derzeit über eine Bau- und Betriebsgenehmigung, die einen regulären Betrieb über 18.00 Uhr hinaus erlaubt (bitte aufgeschlüsselt nach Standort und genehmigter Betriebszeit)?**

Es gibt keine Statistiken bzw. Datenbanken, aus denen die betreffenden Angaben zur Betriebszeit von Seilbahnen entnommen werden könnten. Derzeit sind im Freistaat 639 Seilbahnanlagen (Seilschwebbahnen, Standseilbahnen und Schleplifte) in Betrieb.

- 5.c) Liegen der Staatsregierung Erkenntnisse darüber vor, ob weitere Bergbahnbetreiber in Bayern eine vergleichbare Ausweitung der Betriebszeiten in die Abend- und Nachtstunden planen?**

Zu geplanten Änderungen der Betriebszeiten von Seilbahnen werden keine Statistiken oder Datenbanken geführt.

- 6.a) Inwieweit ist der beantragte Nachtbetrieb mit den Schutzziele der Verordnung über das LSG „Allgäuer Hochalpenkette“ vereinbar?**
- 6.b) Inwieweit ist der beantragte Nachtbetrieb mit dem Bayerischen Alpenplan und den Zielen des Landesentwicklungsprogramms Bayern für den Alpenraum vereinbar?**
- 6.c) Inwieweit ist der beantragte Nachtbetrieb mit den Verpflichtungen aus der Alpenkonvention und deren Protokollen, insbesondere dem Protokoll „Naturschutz und Landschaftspflege“ und dem Protokoll „Tourismus“ vereinbar?**

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 6 a bis 6 c gemeinsam beantwortet.

Bezüglich dieser Fragen wird auf die Antwort zu Fragen 1 a und 1 b verwiesen.

- 7.a) Welche Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Licht- und Lärmimmissionen hat die Antragstellerin im Rahmen des Antrags vorgelegt?**
- 7.b) Wurde ein landschaftspflegerischer Begleitplan oder eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) für die beantragte Betriebszeitenausweitung vorgelegt oder von der Genehmigungsbehörde angefordert?**
- 7.c) Welche Unterlagen zur Umweltverträglichkeit hat die Antragstellerin vorgelegt (bitte Auflistung der eingereichten Gutachten)?**

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 7 a bis 7 c gemeinsam beantwortet.

Bezüglich dieser Fragen wird auf die Antwort zu Fragen 1 a und 1 b verwiesen.

8.a) Sieht die Staatsregierung angesichts der bayernweiten Bedeutung des Vorgangs Handlungsbedarf für eine generelle Regelung zu Abend- und Nachtbetriebszeiten von Bergbahnen in alpinen Schutzgebieten?

8.b) Plant die Staatsregierung, Leitlinien oder Verwaltungsvorschriften für die Genehmigung erweiterter Betriebszeiten von Bergbahnen in Landschaftsschutzgebieten, Naturschutzgebieten und Natura-2000-Gebieten zu erlassen?

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 8a und 8b gemeinsam beantwortet.

Nein, die Abend- und Nachtbetriebszeiten sowie eine Erweiterung der genehmigten Betriebszeiten sind Bestandteil des Genehmigungsverfahrens. Sie müssen im Rahmen dessen für jeden Einzelfall geprüft und bewertet werden.

8.c) Welche Haltung vertritt die Staatsregierung grundsätzlich zu einem regulären Nachtbetrieb von Bergbahnen in den bayerischen Alpen?

Der Nachtbetrieb von Bergbahnen ist Bestandteil des Genehmigungsverfahrens und muss im Rahmen dessen für jeden Einzelfall geprüft und bewertet werden.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.